

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2005

Herausgegeben und versendet am 29. November 2005

30. Stück

50. Verordnung: Werktag-Öffnungszeitenverordnung, Änderung**51. Verordnung: Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften zur Entscheidung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz****52. Verordnung: IG-L-Maßnahmenkatalog – Dornbirn**

50.

Verordnung

des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über die Ladenöffnungszeiten an Werktagen (Werktag-Öffnungszeitenverordnung)

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 4 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes über die Ladenöffnungszeiten an Werktagen (Werktag-Öffnungszeitenverordnung), LGBl.Nr. 34/2003, wird wie folgt geändert:

Der § 5 lautet:

„§ 5

„**Öffnungszeiten an bestimmten Tagen**

Für den 24. und 31. Dezember gilt § 6 des Öffnungszeitengesetzes.“

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

51.

Verordnung

des Landeshauptmannes über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften zur Entscheidung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 19 Abs. 5 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005, wird verordnet:

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaften sind ermächtigt, im Namen des Landeshauptmannes

a) Entscheidungen im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln zu treffen,

- b) die Dokumentation von Aufenthalts- und Niederlassungsrechten vorzunehmen sowie
- c) die Ermittlung und Abnahme von Daten, die zur Herstellung und Personalisierung eines Aufenthaltstitels erforderlich sind, durchzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

52. Verordnung

des Landeshauptmannes über einen Maßnahmenkatalog nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft für den Verkehr in Dornbirn (IG-L-Maßnahmenkatalog – Dornbirn)

Auf Grund der §§ 10, 11 und 14 des Immissionsschutzgesetzes – Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2003, wird verordnet:

§ 1 Ziel

Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Immissionen, die zu Immissionsgrenzwertüberschreitungen, vor allem hinsichtlich Feinstaub (PM 10), geführt haben, zu verringern und dadurch die Luftqualität zu verbessern.

§ 2 Sanierungsgebiet

Als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L wird das in der planlichen Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 20.09.2005, Zl. IVE-254*), ausgewiesene Gebiet festgelegt.

§ 3 Geschwindigkeitsbeschränkungen

(1) Im Sanierungsgebiet gilt auf der A 14 Rheintal Autobahn von km 18,472 bis km 14,233

in beiden Fahrtrichtungen bis zum 28. Februar 2006 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h.

(2) Im Sanierungsgebiet gilt auf der L 190 Vorarlberger Straße von km 50,355 bis km 45,709, auf der L 200 Bregenzerwaldstraße von km 1,420 bis km 0,038, auf der L 204 Lustenauer Straße von km 2,422 bis km 0,00, auf der L 3 Hofsteigstraße von km 11,654 bis km 10,042, auf der L 42 Werbenstraße von km 1,907 bis 0,00 und auf der L 45 Schmitterstraße von km 0,309 bis km 0,00 in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h.

(3) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn nach anderen Rechtsvorschriften niedrigere Höchstgeschwindigkeiten angeordnet sind.

(4) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 und 2 gelten nicht für Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z. 25 StVO 1960.

(5) Die in Abs. 1 und 2 festgelegten Maßnahmen sind durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO 1960 kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Die Maßnahmen wirken direkt und bedürfen keiner gesonderten bescheidmäßigen Anordnung.

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

*) Die planliche Darstellung liegt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch und beim Amt der Stadt Dornbirn während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.